



Curriculum Theologiae

Religionsfreiheit: Russland

Dr. Regina Elsner

<https://doi.org/10.48604/ct.148>

Eingereicht am: 2022-03-18

Eingestellt am: 2022-03-18

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: RUSSLAND

55



missio
glauben.leben.geben.

Renovabis

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: RUSSLAND

Regina Elsner

Autorin:

Regina Elsner

Dr. Regina Elsner ist Theologin und seit September 2017 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOiS) in Berlin. Sie untersucht die sozioethische Haltung der Orthodoxen Kirchen in Osteuropa seit dem Ende der Sowjetunion mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Friedens- und Konfliktethik sowie der Gender-Thematik.

Herausgeber:

missio – Internationales
Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle für Menschenrechte
und Religionsfreiheit

Renovabis e.V. – Solidaritätsaktion
der deutschen Katholiken
mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

Zitiervorschlag:

Regina Elsner, Religionsfreiheit: Russland,
hrsg. vom Internationalen Katholischen
Missionswerk missio e.V. und von Renovabis e.V.
(Länderberichte Religionsfreiheit 55), Aachen 2022.



Pfarrer Dirk Bingener



Pfarrer Prof. Thomas Schwartz

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: RUSSLAND

Liebe Leserinnen und Leser,

die Russische Föderation ist ein überaus vielfältiges Land – historisch, kulturell, geografisch, und auch im Hinblick auf die Religionen. Das Ende der Sowjetunion vor 30 Jahren beendete auch die atheistische religionsfeindliche Politik, die über Jahrzehnte Gläubige und Religionsgemeinschaften in den Untergrund gedrängt hatte. Es begann eine religiöse Wiedergeburt, die die historisch gewachsene religiöse Vielfalt zurück in die Öffentlichkeit brachte. Religion wurde in allen früheren Sowjetrepubliken zu einem wichtigen Element nationaler Identität und bot den Menschen nach dem Ende der kommunistischen Ideologie neue Orientierung.

Ende der 1990er Jahre griff der Staat wieder verstärkt in religiöse Angelegenheiten ein. Es kam zu Konflikten zwischen der Russischen Orthodoxen Kirche und anderen christlichen Kirchen um Einflussbereiche und Missionsmethoden. Diese Konkurrenz wurde oft durch die finanzielle Stärke ausländischer Kirchen verschärft. Der

russische Staat brauchte gleichzeitig glaubwürdige Partner in einer Zeit großer wirtschaftlicher, sozialer und politischer Konflikte – und fand einen solchen Partner in der Russischen Orthodoxen Kirche, die als Inbegriff einer traditionsreichen und verbindenden russischen Identität galt. Das Konzept der „traditionellen Religionsgemeinschaften“ sorgte für eine neue Ordnung in der religiösen Vielfalt, es öffnete jedoch auch einer staatlichen Benachteiligung kleinerer und „nichttraditioneller“ Religionen sowie religionskritischer Stimmen das Tor.

Seit dem Beginn der 2010er Jahre beobachten wir in Russland eine wachsende Einschränkung individueller und zivilgesellschaftlicher Freiheiten, und die Religionsgemeinschaften sind von dieser Entwicklung nicht ausgenommen. Während von den staatlichen Verletzungen vor allem kleine Gemeinschaften mit Strukturen im oder Finanzierung aus dem Ausland betroffen sind, leiden unter den staatlich geduldeten gesellschaftlichen

Angriffen auch Mitglieder der großen Religionsgemeinschaften wie der Russischen Orthodoxen Kirche oder des Islam. Ein wichtiges Motiv hinter vielen der Einschränkungen ist es auch, Kritik an den aktuellen politischen und sozialen Verhältnissen zu unterbinden und eine möglichst homogene und loyale Gesellschaft zu konstruieren.

Um Religion als ureigene Sphäre eines freien Gewissens zu schützen, müssen Einschränkungen der Religionsfreiheit aufmerksam beobachtet und offen angesprochen werden. Zu diesem Diskurs möchten *missio* und *Renovabis* mit dem vorliegenden Länderbericht beitragen.

Pfarrer Dirk Bingener
missio-Präsident

Pfarrer Prof. Thomas Schwartz
Renovabis-Hauptgeschäftsführer

INHALT

RUSSLAND:
GESCHICHTE,
POLITIK,
GESELLSCHAFT

8

RELIGIONS-
GEMEIN-
SCHAFTEN
IM LAND

11

VÖLKER-
RECHTLICHER
RAHMEN

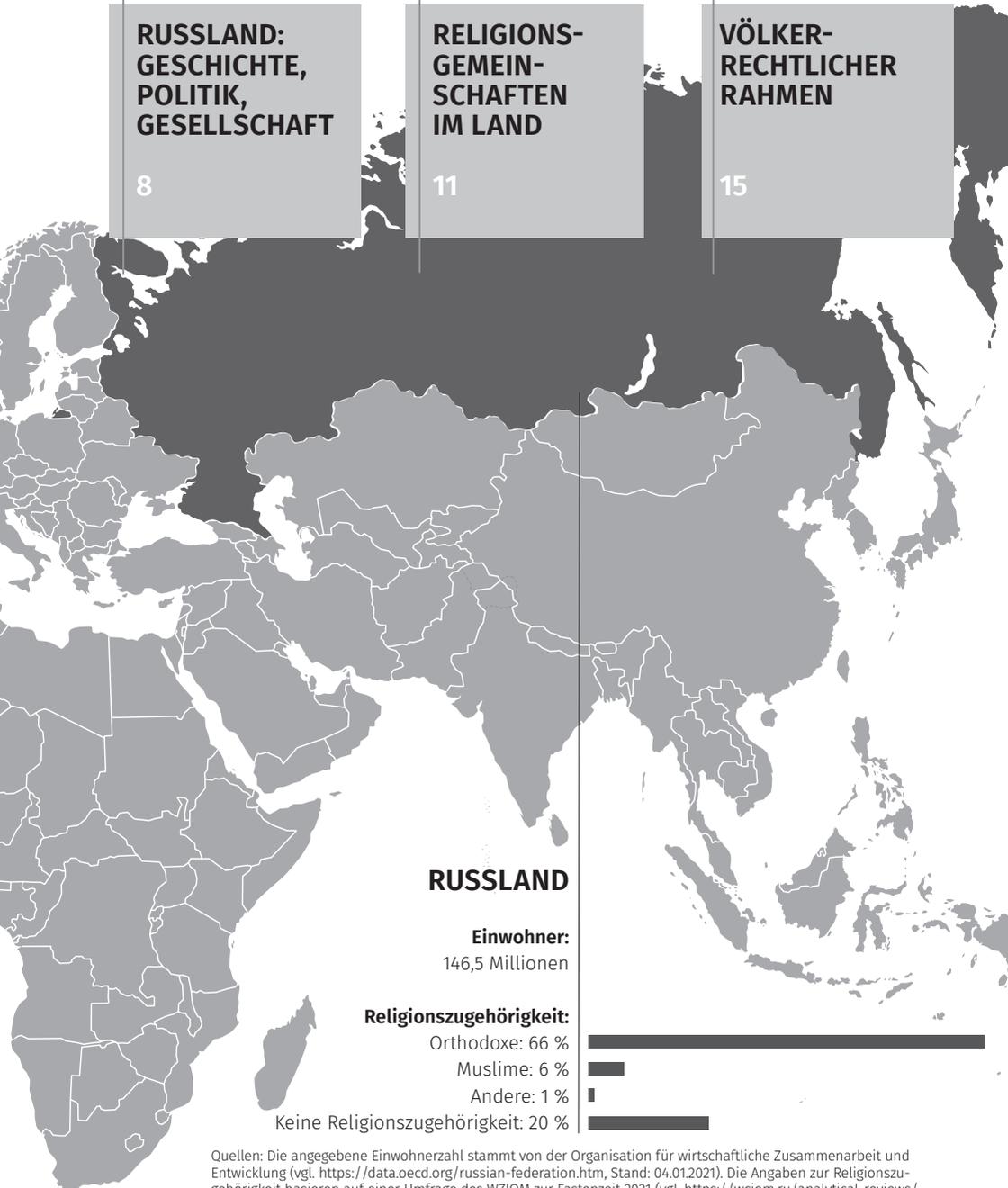
15

RELIGIONS-
FREIHEIT
KONKRET

18

FAZIT

30



Quellen: Die angegebene Einwohnerzahl stammt von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (vgl. <https://data.oecd.org/russian-federation.htm>, Stand: 04.01.2021). Die Angaben zur Religionszugehörigkeit basieren auf einer Umfrage des WZIOM zur Fastenzeit 2021 (vgl. <https://wciom.ru/analytical-reviews/analiticheskii-obzor/velikii-post-2021>, Stand: 27.09.2021). Zur Problematik, verlässliche Zahlen zur Religionszugehörigkeit zu finden, vgl. S. 11.

Nationalrechtlicher Rahmen 18**Verletzung der Religionsfreiheit durch staatliche Akteure** 21

- Privilegierung der Russischen Orthodoxen Kirche (ROK) 22
- Einschränkung des Islam 24
- Verletzungen der Religionsfreiheit auf der okkupierten Halbinsel Krim (Ukraine) 25
- Verfolgung und Verbot der Zeugen Jehovas 26

Verletzungen der Religionsfreiheit durch nichtstaatliche Akteure 27

- Xenophobe gesellschaftliche Tendenzen 27
- Vandalismus und Protest gegen den Bau von Kultusgebäuden 28

Dialogpotenzial 29

- Anmerkungen 32
- Weiterführende Literatur 33
- Erschienene Publikationen 34

RUSSLAND: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

Russische Föderation
flächenmäßig größtes
Land der Welt

Die Russische Föderation (offiziell: Russländische Föderation) ist mit rund 17,1 Millionen Quadratkilometern das flächenmäßig größte Land der Welt. Das Land grenzt im Westen an die baltischen Länder, Finnland, Norwegen, Belarus und die Ukraine und reicht bis zur Pazifikregion (Föderationskreis Ferner Osten); südliche Nachbarländer sind Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, die Mongolei, China und Nordkorea. Die Exklave Kaliningrad ist von Polen und Litauen sowie der Ostsee umschlossen. Russland grenzt außerdem an fünf Meere (Schwarzes Meer, Kaspisches Meer, Pazifik, Nordpolarmeer und Ostsee) mit einer Gesamtküstenlinie von fast 38.000 Kilometern.

146,5 Mio Einwohner

Laut offiziellen Angaben leben ca. 146,5 Millionen Menschen in Russland.¹ Seit dem Ende der Sowjetunion hat die Bevölkerungszahl stetig abgenommen, zum einen durch die Abspaltung von Republiken, zum anderen aufgrund massiver wirtschaftlicher und sozialer Schwierigkeiten in den 1990er Jahren. In den 2000er Jahren verstärkte die Regierung Maßnahmen zur Steigerung der Bevölkerungszahl besonders in monetärer Form, zum Beispiel Einmalzahlungen bei Geburt eines Kindes („Mutterschaftskapital“), ein erhöhtes Kindergeld und Erleichterungen beim Erwerb von Immobilien für kinderreiche Familien. Die Geburtenrate konnte so leicht stabilisiert werden, allerdings sind Probleme wie soziale Verwaisung, hohe Abtreibungsraten sowie eine hohe Sterblichkeitsrate besonders bei Männern weiterhin nicht gelöst. Seitdem die politischen Repressionen ab 2012 zunahm, stieg darüber hinaus erneut die Abwanderung besonders gut ausgebildeter Personen. Zuwachs

Maßnahmen zur
Steigerung der
Bevölkerungszahl

erhält die Bevölkerung in erster Linie durch Arbeitsmigration aus den zentralasiatischen Ländern und höhere Geburtenraten bei den muslimischen Bevölkerungsgruppen.

Russland ist ein historisch gewachsener Vielvölkerstaat. Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts war Russland eine Monarchie, die sich seit dem 11. Jahrhundert durch die Vereinigung von kleineren Fürstentümern und durch Kämpfe gegen andere Staaten und Völker (besonders Schweden, Polen-Litauen und die mongolischen Tataren) von Kiew über Moskau bis in den Fernen Osten und Zentralasien ausgedehnt hatte. Unter der Herrschaft der Tataren im 13. und 14. Jahrhundert breiteten sich asiatische Einflüsse aus, bis dahin waren vor allem die enge Beziehung mit Byzanz und das byzantinische Christentum prägend. Mit Zar Peter I. wuchsen seit dem 18. Jahrhundert die Einflüsse aus Westeuropa; seine Reformen prägten vor allem die Verwaltung und das Bildungssystem, aber auch religiöse und kulturelle Vorstellungen.

Das Ende des Zarentums und der Beginn der Sowjetunion Anfang des 20. Jahrhunderts führten zu einer radikalen wirtschaftlichen und politischen Neuausrichtung, zu kultureller Vereinheitlichung und weltanschaulichen Repressionen. Obwohl sich die Sowjetunion immer als Vielvölkerstaat präsentierte, unterlag die kulturelle und ethnische Vielfalt des Landes einer Folklorisierung, während indigene Sprachen, Kulturen und Religionen unterdrückt wurden. Während des Zweiten Weltkriegs wurde die radikale atheistische Politik unterbrochen, da sich Josef Stalin vor allem von den orthodoxen Gläubigen bei einer Lockerung der Repressionen größere Loyalität, Leidensbereitschaft und Patriotismus erhoffte. Während des Kalten Krieges schwankte der Grad der Unterdrückung von Religionen je nach dem Kalkül der Machthaber.

Seit dem Ende der Sowjetunion 1991 bzw. mit der Verfassung von 1993 ist die Russische Föderation ein demokratischer Rechtsstaat mit einem semipräsidentiellen Regierungssystem, das heißt, der Präsident hat weitreichende Entscheidungsgewalt in den parlamentarischen Prozessen. Nach einer Phase weitgehend liberaler, politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen in den 1990er Jahren verstärkten sich seit 2000 und mit der Wahl von Wladimir Putin zum Präsidenten die autoritären Regierungs-

Historisch
gewachsener
Vielvölkerstaat

Ende des Zarentums
und Beginn der
Sowjetunion

Ende der Sowjet-
union 1991

Seit 2000 zunehmend
autoritäre Regie-
rungspraktiken

Simulierte/gelenkte
Demokratie

praktiken. Gesellschaftliche und individuelle Freiheiten wurden zunehmend eingeschränkt und das Rechtssystem ausgehöhlt. Obwohl demokratische Institutionen (Wahlen, parlamentarische Prozesse auf regionaler und föderaler Ebene) formal fortbestehen, ist die politische Macht beim Präsidenten zentralisiert. Das politische System wird darum auch als simulierte oder gelenkte Demokratie bezeichnet.

RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

Durch die große kulturelle und ethnische Vielfalt innerhalb Russlands sind auch zahlreiche Religionsgemeinschaften zu finden. Verlässliche Zahlen zu den Mitgliedern bzw. Anhängern einzelner Gemeinschaften gibt es jedoch nicht, da ein System der Registrierung von Mitgliedern fehlt. Auch Umfrageergebnisse geben teilweise nicht die tatsächliche religiöse Zugehörigkeit, sondern vor allem eine kulturelle Zugehörigkeit wieder. Als Orientierung können die offiziellen Statistiken zu registrierten Organisationen gelten, die allerdings aufgrund der unsicheren Größe einzelner Gemeinden ebenfalls mit Vorsicht verwendet werden müssen.

Große kulturelle, ethnische und religiöse Vielfalt

Kaum verlässliche Zahlen

Die größte religiöse Gemeinschaft ist die Russische Orthodoxe Kirche (ROK); laut aktuellen Umfragen (2021) identifizieren sich 66 % der Bevölkerung als orthodox. Die zweitgrößte Religionsgemeinschaft ist mit ungefähr 6 % der Islam. Andere Religionsgemeinschaften wie die römisch-katholische Kirche, protestantische Gemeinschaften, Judentum, Buddhismus und Zeugen Jehovas sind mit jeweils ca. 1 % der Bevölkerung vertreten. Ungefähr 20 % der Bevölkerung geben an, nicht religiös bzw. unentschlossen zu sein.²

Russische Orthodoxe Kirche

Die ROK ist mit ca. 19.000 registrierten Organisationen landesweit am stärksten vertreten.³ Dazu gehören neben Gemeinden mit Sakralbauten auch Klöster, Ausbildungseinrichtungen und wohl-tätige Organisationen. Durch zahlreiche Abkommen mit staatlichen Strukturen ist die Registrierung von neuen Gemeinden und der Bau

Ca. 19.000 registrierte Organisationen, zahlreiche Abkommen mit dem Staat

von Einrichtungen meist unkompliziert umsetzbar. Die Finanzierung der Arbeit der orthodoxen Organisationen geschieht durch Spenden und Kollekten, die Bezahlung ritueller Dienste, den Verkauf von Kerzen und Devotionalien, staatliche Zuschüsse und Projektfinanzierung. Die ROK ist zentral organisiert mit dem Sitz des Patriarchen in Moskau und aktuell 314 Bistümern in 60 Metropolen innerhalb Russlands.

Islam

Knapp 6.000 islamische Organisationen

Der Islam ist mit knapp 6.000 Organisationen registriert, in erster Linie sind dies Gemeinden, wohltätige Organisationen und Ausbildungseinrichtungen. Der Islam ist traditionell besonders in den Regionen des nördlichen Kaukasus (vor allem Tschetschenien, Dagestan und Inguschetien) und in den Republiken Tatarstan und Baschkirien an der Wolga angesiedelt. Die Ausrichtung des Islam unterscheidet sich teilweise stark: Es gibt den kulturellen, eher weltoffenen und teilweise säkularisierten Islam in der Wolgaregion und einen eher traditionellen bis fundamentalistischen Islam im Nordkaukasus. Eine weitere Gruppierung stellen die zahlreichen hauptsächlich muslimischen Arbeitsmigrantinnen und -migranten aus Zentralasien dar, die sich besonders in den Hauptstädten ansiedeln. Offiziell stellt sich Russland als Musterbeispiel gelingender interreligiöser Toleranz und der Integration des Islam dar. Gleichzeitig sind vor allem muslimische Gruppierungen im Rahmen des Extremismusgesetzes verboten; im Nordkaukasus hat sich ein quasi rechtsfreier Raum unter religiösen Vorschriften gebildet, der ein innenpolitisches Pulverfass für Russland darstellt.

Unterschiedliche islamische Traditionen

Extremismusgesetz schränkt Religionsfreiheit ein

Buddhismus

Der Buddhismus ist traditionell auf Regionen in Sibirien bzw. im Fernen Osten konzentriert und besonders in den Republiken Burjatien und Altai südöstlich des Baikalsees und in Kalmükien (Südrussland) anzutreffen. Mit knapp 270 registrierten Organisationen spielt der Buddhismus eine eher untergeordnete Rolle, allerdings verfügen die Tempel und Ausbildungseinrichtungen in St. Petersburg und anderen Städten über eine große Bedeutung für den gesamteuropäischen Buddhismus.

Knapp 270 registrierte Organisationen

Judentum

Das Judentum hat ebenfalls nur knapp 270 registrierte Gemeinden und Einrichtungen in Russland, die sich auf Gemeinden in den Hauptstädten konzentrieren. Entgegen der sowjetischen Propaganda waren in der Bevölkerung massive antisemitische Vorurteile verbreitet, die bis heute Nachwirkungen zeigen. Nach dem Ende der Sowjetunion wanderten viele Juden aus, vor allem nach Israel, Westeuropa und in die USA. Die heutige Struktur der jüdischen Gemeinschaft ist durch den amerikanisch geprägten Chassidismus beeinflusst; der Oberrabbiner Russlands, Berl Lazar, war in den 1990er Jahren als Gemeindeleiter aus den USA eingewandert.

Knapp 270 registrierte Gemeinden

Antisemitismus

Katholische Kirche

Die katholische Kirche ist in vier Bistümern organisiert und verfügt über knapp 250 registrierte Organisationen – Gemeinden und karitative Einrichtungen. Nach schwerwiegenden Konflikten mit der ROK und staatlichen Behörden am Beginn der 2000er Jahre aufgrund der Einrichtung von Bistümern hat sich die Anerkennung der Arbeit der katholischen Kirche inzwischen stabilisiert. An vielen Orten beruht die karitative Arbeit auf guten Kooperationen mit den lokalen staatlichen und orthodoxen Stellen. In St. Petersburg unterhält die katholische Kirche ein Priesterseminar. Da die karitative Arbeit der Caritas vorwiegend aus dem Ausland finanziert wird, unterliegt sie besonderen Anforderungen, was die Berichterstattung an die staatlichen Strukturen angeht.

Vier Bistümer und knapp 250 registrierte Organisationen

Protestantische Kirchen

Verschiedene protestantische Kirchen und Gemeinschaften sind mit insgesamt über 2.000 Organisationen registriert, darunter sind Evangeliumschrösten-Baptisten, Pfingstkirchen und Evangelikale die größten Gruppen. Lutheraner sind mit wenigen Gemeinden und sozialen Einrichtungen vor allem in den Hauptstädten sowie in den Regionen im Ural und an der Wolga anzutreffen, wo Deutsche während des Zarenreiches eigene Siedlungen bildeten. Auf lokaler Ebene haben protestantische Gemeinden oft mit Hindernissen bei der offiziellen Anerkennung zu kämpfen, da sie pauschal als ausländische Missionare angesehen werden. Dennoch sind vor allem

Über 2.000 registrierte Organisationen verschiedener Konfessionen

Hindernisse bei offizieller Anerkennung

ihre wohltätigen Einrichtungen wie Rehabilitationszentren für Suchtkranke im ganzen Land stark verbreitet.

Weitere Religionsgemeinschaften

Schamanismen,
Zeugen Jehovas,
Scientology und
Hare-Krishna-
Bewegung

Indigene Religionen

Zu den bedeutenderen kleinen Religionsgemeinschaften zählen indigene Schamanismen sowie die Zeugen Jehovas, Scientology oder die „Internationale Gesellschaft für Krishna-Bewusstsein“. Viele neuere religiöse Bewegungen kamen mit der Öffnung nach dem Ende der Sowjetunion aus den USA oder Asien nach Russland, sie werden als nichttraditionelle Religionen betrachtet und erleben immer wieder Einschränkungen ihrer Tätigkeit. Indigene Religionen wurden durch staatliche Programme unter einen gewissen Schutz gestellt, sind jedoch – obwohl seit langem auf dem Gebiet Russlands verwurzelt – nicht als traditionelle Religionen anerkannt. Trotz der Vielfalt des Schamanismus und seiner grundsätzlichen Skepsis gegenüber organisierter Religiosität setzen sich viele Schamanen für die Gründung einer landesweiten Vereinigung ein, um die eigenen Interessen auf föderaler Ebene besser vertreten zu können.

VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

Als wichtigste Norm des globalen Völkerrechts gilt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)⁴ vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist. Die Sowjetunion ist dem IPbPR am 18. März 1968 beigetreten und hat ihn am 16. Oktober 1973 ratifiziert.⁵ Für die Russische Föderation als Rechtsnachfolgerin der Sowjetunion sind die Definitionen zur Religionsfreiheit in Artikel 18 des IPbPR völkerrechtlich bindend:

- » (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung,



- Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Dem Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976), das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Russland am 1. Oktober 1991 beigetreten.⁶

Die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 22 vom 20. Juli 1993 konkretisiert einige der im IPbPR enthaltenen Rechte. So wird dort hervorgehoben, dass Religionsfreiheit universell gültig ist, das heißt für alle Menschen und alle Weltanschauungen gilt: „Artikel 18 schützt die theistischen, nicht theistischen und atheistischen Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.“⁷ Dazu gehört auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln (Ziffer 5). Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und durch alternative Dienstformen zu ersetzen (Ziffer 11).

Staatliche Einschränkungen der im IPbPR enthaltenen Religionsfreiheit sind strengen Kriterien unterworfen, um die Substanz des Rechtes zu wahren. Dabei dürfen mögliche gesetzlich vorgesehene Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie zum Schutze der Rechte anderer ausschließlich das *forum externum* betreffen, das die Verwirklichung und Betätigung der Überzeugung nach außen beschreibt. Der innere personale Schutzbereich des Menschen als Ort, an dem die innere Überzeugungsbildung stattfindet, wird als *forum internum* bezeichnet und gilt als absolut geschützt.

Mit der Ratifizierung des IPbPR haben sich die nationalen Regierungen verpflichtet, Religionsfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Der Staat darf nicht ungerechtfertigt in die reli-

giöse Freiheit eingreifen, muss vor Einschränkungen durch Dritte schützen und durch entsprechende umfangreiche Maßnahmen die Religionsfreiheit als Menschenrecht fördern und ihre Gewährung erleichtern.⁸

Internationale Menschenrechtsorganisationen und Strukturen haben in den vergangenen Jahren wiederholt auf massive Verletzungen der Religionsfreiheit in der Russischen Föderation hingewiesen, darunter das Büro für Internationale Religionsfreiheit der US-Regierung⁹, das Forum 18¹⁰, *Human Rights Watch* und andere. Die Verletzungen der Religions- und Gewissensfreiheit stehen in engem Zusammenhang mit einer generellen Einschränkung individueller und zivilgesellschaftlicher Freiheiten und Rechte in Russland, mit der unter anderem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) befasst sind. Nationale Menschenrechtsorganisationen wie *Memorial*¹¹ und das Analyse-Zentrum Sova¹², die unter anderem die Lage der Religionsfreiheit beobachten und dokumentieren, wurden 2016 durch das russische Justizministerium als „Ausländische Agenten“ eingestuft. Ende Dezember 2021 beschloss das Oberste Gericht der Russischen Föderation wegen angeblicher Verstöße gegen das sogenannte Ausländische-Agenten-Gesetz die Auflösung von Memorial International und dem Menschenrechtszentrum Memorial.

Menschenrechtsorganisationen unter Druck

Auflösung der Menschenrechtsorganisation Memorial Ende 2021

RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

NATIONALRECHTLICHER RAHMEN

Verfassung
garantiert
Religionsfreiheit

Laut der 1993 verabschiedeten Verfassung sind in der Russischen Föderation Staat und Religion getrennt und alle Religionen sind vor dem Gesetz gleich (Art. 14), die Religions- und Gewissensfreiheit wird garantiert (Art. 28). In Artikel 29 der Verfassung wird unter anderem die Propaganda religiöser Überlegenheit verboten. In einer Verfassungsredaktion im Jahr 2020 wurde in Artikel 67 der Gottesbezug als Element des nationalen historischen Gedächtnisses eingefügt.¹³ Dies kann als Ende der weltanschaulichen Offenheit des postsowjetischen Russland angesehen werden.¹⁴

Relevanz der Verfassung tritt hinter
Rechtsprechung
zurück

Grundsätzlich gilt für die russische Rechtsprechung, dass die Relevanz der Verfassung hinter der konkreten Gesetzgebung zurücktritt. Für eine Einschätzung der faktischen Lage der Religionsfreiheit ist darum die Entwicklung der Rechtsprechung entscheidend. Das „Gesetz über die Gewissensfreiheit und religiöse Vereinigungen“, das 1990 noch für die Russische Sowjetrepublik verabschiedet und 1991 für die Russische Föderation übernommen wurde, war ausgesprochen liberal und ermöglichte eine große Freiheit für alle Religionsgemeinschaften zur Ausübung des eigenen Glaubens, zur Gründung neuer Gemeinden und zur Mission. Diese große Freiheit führte neben der Rückkehr von Gläubigen und Religionsgemeinschaften aus dem Untergrund, der religiösen Wiedergeburt traditioneller Religionen und der aktiven Ausbreitung religiöser

Gesetz über die
Gewissensfreiheit
und religiöse Ver-
einigungen von 1990
zunächst liberal

Gemeinschaften auch zu zahlreichen Konflikten, unter anderem um Immobilien, Missionierungsmethoden und destruktive Sekten.

Als Konsequenz dieser Konflikte wurde das Gesetz in den folgenden Jahren überarbeitet und erschien 1997 in einer neuen Fassung. Dieses bis heute gültige Gesetz formuliert in seiner Präambel einerseits die Anerkennung der besonderen Rolle der Orthodoxie in der Geschichte Russlands und für die Entstehung und Entwicklung seiner Spiritualität und Kultur sowie andererseits die Hochachtung für Christentum, Islam, Buddhismus und Judentum, die einen untrennbaren Teil des historischen Erbes der Völker Russlands darstellen. In Artikel 3.2 wird festgelegt, dass die Gewissens- und Religionsfreiheit zum Schutz von Verfassung, Sittlichkeit, Gesundheit, Rechten sowie zur Verteidigung des Landes und der Sicherheit des Staates begrenzt werden darf.

Das Gesetz unterscheidet religiöse Gruppen, lokale und zentralisierte religiöse Organisationen. Während erstere statt einer Registrierung als juristische Person lediglich eine Mitteilung an die staatlichen Stellen erbringen müssen, unterliegen die beiden letzteren den Anforderungen staatlicher Registrierung. In den Überarbeitungen des Gesetzes 2016 und 2021 wurde die Tätigkeit ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in religiösen Organisationen und besonders bei missionarischer Tätigkeit in verschiedener Hinsicht eingeschränkt. Sie benötigen besondere Beglaubigungen und Meldeverfahren durch die religiöse Organisation und dürfen nur in den jeweils angemeldeten Territorien tätig werden. Seit 2021 wird auch die Ausbildung von Geistlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ausländischen Bildungseinrichtungen nur noch nach erneuter Prüfung durch russische Einrichtungen akzeptiert.

Die Religionsfreiheit wird neben Verfassung und Religionsgesetz durch weitere Gesetze reguliert, die im Zusammenhang mit der wachsenden generellen Einschränkung von Bürgerrechten und Zivilgesellschaft seit etwa 2012 entstanden sind. Besondere Relevanz haben dabei die Maßnahmen zur Extremismus- und Terrorismusbekämpfung, der Schutz religiöser Gefühle und die Regeln für sogenannte „ausländische Agenten“ bzw. unerwünschte Organisationen und Personen. 2013 wurde die „Verletzung religiöser Gefühle“

Überarbeitung des
Gesetzes 1997 sorgt
für Einschränkungen
der Religionsfreiheit

Überarbeitungen
des Gesetzes 2016
und 2021 schränken
Tätigkeiten ausländischer
Mitarbeiter ein

Maßnahmen zur
Extremismus- und
Terrorismusbekämpfung
schränken auch
legitime Religions-
kritik ein

strafrechtlich definiert, was es erlaubt, religionskritische Kunst und unangemessenes Verhalten an religiösen Orten strafrechtlich zu verfolgen. Bereits 2002 wurde ein Extremismusgesetz erlassen, welches die missionarische Tätigkeit von religiösen Organisationen einschränkt. Dieses Gesetz wurde 2016 durch das sogenannte Jarowaja-Paket, eine Sammlung von Gesetzesänderungen zum Kampf gegen den Terrorismus, verschärft. Faktisch wird das öffentliche Sprechen über Religion nur noch Vertreterinnen und Vertretern der traditionellen Religionen erlaubt, und selbst in diesem Fall müssen zahlreiche bürokratische Hürden bei der Registrierung etwa von ausländischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überwunden werden.

Gesetz über ausländische Agenten von 2015

Auch das 2015 verabschiedete Gesetz über ausländische Agenten und unerwünschte ausländische Organisationen hat Auswirkungen auf die Religionsfreiheit. Obwohl religiöse Organisationen mit ausländischer Finanzierung nicht direkt angesprochen wurden, gerieten sie dennoch in das Blickfeld der Kontrollbehörden und mussten besonderen Berichtsaufgaben nachkommen. Diese Regulierungen wurden 2021 durch die Änderung im Gesetz über die Religionsfreiheit verschärft bzw. für religiöse Organisationen ausdrücklich festgeschrieben. Im Sommer 2021 wurde etwa die evangelikale Gemeinschaft „Neue Generation“ (Novoe Pokolenie) mit Hauptsitz in der Ukraine und in Litauen als „unerwünschte Organisation“ eingestuft, da sie angeblich die konstitutionelle Ordnung Russlands gefährden würde – ein Urteil, das sich sehr einfach auf weitere freikirchliche Gemeinschaften mit ausländischem Sitz übertragen lässt. Mit dieser Redaktion des Religionsgesetzes wurde außerdem ausländischen Personen, die als „unerwünschte Personen“ gelistet sind, verboten, Leiterin bzw. Leiter oder Mitglied einer Religionsgemeinschaft zu sein, was faktisch ein Verbot der Religionsausübung bedeutet.

Verschärfungen durch Änderungen im Gesetz über die Religionsfreiheit 2021

Gesetz gegen Geschichtsfälschung von 2021

Ebenfalls relevant für die Religionsfreiheit sind Gesetze zur Bildung und zum Geschichtsverständnis. Das seit Juli 2021 geltende Gesetz gegen Geschichtsfälschung untersagt mit sehr vagen Beschreibungen die Verfälschung der russischen Geschichte besonders mit Bezug auf den Zweiten Weltkrieg und die Sowjet-

union. Eine entsprechende spezielle Kommission soll unter anderem in Bildungsplänen, Schulbuchkonzeptionen und wissenschaftlichen Konferenzen einen einheitlichen Zugang zur historischen Bildung und Information erarbeiten und durchsetzen sowie internationale Versuche, die russische Geschichte zu verfälschen, beobachten und Gegenmaßnahmen ergreifen. Von diesem Gesetz können auch Forschungen und Informationen über die Religionsverfolgung während der Sowjetunion betroffen sein.

Im Bildungssektor haben die sogenannten traditionellen Religionen – Orthodoxie, Islam, Judentum und Buddhismus – laut Gesetz das Recht, in staatlichen Schulen Religionsunterricht anzubieten, das Fach mit dem Namen „Grundlagen religiöser Kulturen und weltlicher Ethik“ soll mit entsprechenden Wahlpflichtbereichen angeboten werden. Andere Religionsgemeinschaften dürfen an staatlichen Schulen nicht auftreten. Insgesamt ist der Religionsunterricht an Schulen jedoch gesellschaftlich stark umstritten, da viele Menschen eine Klerikalisierung und neue Indoktrination befürchten und sich dabei auch auf die verfassungsgemäße Trennung von Kirche und Staat und das Verbot einer staatlichen Ideologisierung berufen.¹⁵ Seit 2014 ist orthodoxe Theologie ein anerkannter Studienabschluss im Bachelor und Master, der an 28 Universitäten in Russland absolviert werden kann.¹⁶

Forschung über die Religionsverfolgung während der Sowjetunion kann eingeschränkt werden

Religionsunterricht nur für sogenannte traditionelle Religionen

VERLETZUNG DER RELIGIONSFREIHEIT DURCH STAATLICHE AKTEURE

Grundsätzlich beruhen zahlreiche staatliche und nichtstaatliche Verletzungen der Religionsfreiheit in der Russischen Föderation auf der mangelnden Unabhängigkeit der Strukturen des Rechtssystems, weitreichender Korruption und weitverbreiteter Xenophobie. Aus diesem Grund sind staatliche und gesellschaftliche Missachtung von Religions- und Gewissensfreiheit oft nicht klar voneinander abgrenzbar.

Die Gesetzgebung bezüglich Religionsfreiheit und Extremismusbekämpfung wird lokal uneinheitlich und willkürlich angewandt,

Mangelnde Unabhängigkeit des Rechtssystems, Korruption und Xenophobie

Gesetzgebung lokal unterschiedlich und willkürlich ausgelegt

Protestantische, freikirchliche und neue Religionsgemeinschaften unter Druck

wobei Gerichtsentscheidungen auf der Ebene der föderalen Subjekte auch landesweite Gültigkeit erlangen können. Von den Restriktionen sind in erster Linie die sogenannten nichttraditionellen Religionsgemeinschaften betroffen, vor allem protestantische und freikirchliche Gemeinschaften sowie neue Religionen. Im Fokus stehen eine Unterbindung missionarischer Tätigkeit sowie eine Einschränkung entsprechender theologischer Ausbildungseinrichtungen. Massive Probleme gibt es außerdem beim Erwerb oder der Nutzung von Räumen für die Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften.

Privilegierung der Russischen Orthodoxen Kirche (ROK)

Die Gesetze der Russischen Föderation entwickelten nach einer anfänglichen großen religiösen Freiheit gewisse Formen der Privilegierung der ROK. Diese Privilegierung wird mit der Größe der Kirche und ihrer Rolle in der Geschichte und Kultur Russlands begründet. Trotz einer grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche steht die ROK in besonderer Nähe zu staatlichen Organen, seit den 1990er Jahren haben fast alle Ministerien auf föderaler und lokaler Ebene Verträge über die Kooperation mit der ROK abgeschlossen. Andere Religionsgemeinschaften bleiben so von direkten Beziehungen zu staatlichen Stellen etwa bei Fragen der Bildung, Militär- und Krankenhausseelsorge, Kultur usw. ausgeschlossen und sind auf eine gute Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern der ROK angewiesen. Lokale und föderale interreligiöse Strukturen stehen unter dem Vorsitz der Vertreterinnen und Vertreter der ROK.

Andere Religionsgemeinschaften von direkter Kooperation mit staatlichen Stellen ausgeschlossen

Indirekter Einfluss der ROK auf staatliche Gesetzgebung

Auch wenn die ROK keinen direkten und messbaren Einfluss auf politische Prozesse und Gesetzgebungsverfahren hat, sind Vertreterinnen und Vertreter der ROK und orthodoxe Lobbyverbände bei Gesetzesinitiativen als beratende Akteure beteiligt, wenn es den religiösen Bereich im weitesten Sinne betrifft. Das war unter anderem der Fall bei dem Gesetz über die Religionsfreiheit und seinen Redaktionen, dem Gesetz zum Verbot der sogenannten Propaganda gleichgeschlechtlicher Beziehungen unter Minderjährigen (2013), dem Gesetz zum Schutz religiöser Gefühle (2013),

dem Adoptionsverbot in Ländern mit anerkannten LGBTI*-Partnerschaften (2013) sowie den Debatten um die Verfolgung häuslicher Gewalt, reproduktive Rechte und Bioethik. Als Höhepunkt des politischen Einflusses der ROK wurden die Änderungen der Verfassung im Jahr 2020 gewertet – die Ergänzung des Gottesbezuges, die Festschreibung der Ehe als Bund zwischen einem Mann und einer Frau sowie die Betonung des Schutzes traditioneller Familienwerte als Ziel der Regierung der Russischen Föderation gehen auf Initiativen der ROK zurück.

Privilegien genießt die ROK auch in Hinblick auf den Zugang zum Militär und in Bezug auf Gebäude. Obwohl die Militärseelsorge grundsätzlich auch den anderen traditionellen Religionsgemeinschaften offensteht, verfügt die ROK über besondere Kooperationen mit dem Verteidigungsministerium, die ihr unter anderem den Bau von speziellen Kirchen, die Begleitung bei Auslandseinsätzen sowie die Konzeption und Unterstützung patriotisch-militärischer Ausbildung erlauben. Im Expertenrat des Justizministeriums, der maßgeblichen Einfluss auf die Beurteilung religiöser Gemeinschaften im Registrierungsverfahren und bei der Extremismusüberprüfung von Literatur, Predigten und Lehren religiöser Organisationen hat, sind überdurchschnittlich viele Mitarbeiter von Institutionen der ROK vertreten.

Das Gesetz zum Schutz religiöser Gefühle (Verbot von Blasphemie) wird meist zum Vorteil der ROK angewandt und stellt eine Einschränkung der Meinungsfreiheit dar. Neben Fällen, die große mediale Resonanz erreichen, wie dem Blogger, der in einer Kirche Pokemon-Go spielte, oder den anstößigen Fotos vor Kirchgebäuden, werden vor allem kritische oder satirische Äußerungen und Bilder in sozialen Netzwerken bestraft,¹⁷ während vor allem antisemitische Veröffentlichungen im Internet kaum von Einschränkungen betroffen sind.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie kam es zu zahlreichen Verletzungen der staatlichen Pandemie-Auflagen durch russisch-orthodoxe Priester und Gemeinden, da diese die Einschränkungen als Angriff auf die Religionsfreiheit interpretierten. Es sind jedoch keine rechtlichen Maßnahmen gegen die kirchlichen Akteure bekannt geworden.

Einfluss der ROK auf Verfassungsänderung von 2020

Privilegierung der ROK im Bereich Militär und Einfluss im Justizministerium

Gesetz zum Schutz religiöser Gefühle zum Vorteil der ROK angewandt

Verstöße gegen Pandemie-Auflagen der ROK nicht geahndet

Einschränkung des Islam

Marginalisierung muslimischer Gruppen, die sich zentralen Organisationen nicht unterstellen

Der Islam genießt als traditionelle Religion und zweitgrößte Religionsgemeinschaft grundsätzlich Anerkennung, mehrere zentrale Strukturen vertreten die Interessen der muslimischen Gemeinschaft auf föderaler und lokaler Ebene. Diese vom Staat anerkannten Vertretungen führen jedoch zu einer Marginalisierung von muslimischen Gruppen, die sich den zentralen Organisationen nicht unterstellen wollen. Immer wieder werden muslimische Prediger mit Strafen für unerlaubte Missionierung belegt, weil sie keine Zulassung durch die zentralen Strukturen vorweisen können.

Zahlreiche muslimische Gemeinschaften als extremistisch eingestuft

Zahlreiche muslimische Gemeinschaften sind als extremistische Organisationen eingestuft und verboten, obwohl sie tatsächlich nicht extremistisch tätig sind wie etwa die Anhänger des Saïd Nursi. Laut der Menschenrechtsorganisation Memorial waren im Dezember 2021 von den insgesamt 342 politischen Gefangenen aus religiösen Gründen 217 Anhänger der muslimischen Bewegung Hizb ut-Tahrir.¹⁸ Diese ist in Russland seit 2003 als terroristische Organisation verboten, in den meisten Fällen ist den Verurteilten jedoch kein Aufruf zu und keine Ausübung von Gewalt nachzuweisen, in vielen Fällen dokumentiert Memorial die Verfälschung der Anklagen und Beweise. Verhaftete klagten unter anderem über Folter und Erpressung während der Haft und des Gerichtsprozesses.

Inhaftierungen und Folter

Besonders beunruhigend ist die Situation in den nordkaukasischen Republiken Tschetschenien, Dagestan, Inguschetien und Kabardino-Balkarien. Die lokale Gesetzgebung hat den Wahabismus zur extremistischen Ideologie erklärt, ohne dies jedoch genauer zu definieren. Das führt zu willkürlichem Vorgehen gegen Muslime, die nicht der offiziellen Linie der Führungen der Republiken angehören. Insgesamt wird die durch die Regierung vertretene traditionelle, teilweise fundamentalistische Form des Islam in dieser Region als Druckmittel gegen Andersdenkende eingesetzt, auch wenn dies im Einzelfall der föderalen Gesetzgebung Russlands widerspricht. Sicherheitsdienste und mafiöse Strukturen verfolgen Bewohnerinnen und Bewohner der Region aus religiösen Gründen, nach deren Umzug oft auch in anderen Regionen Russlands und im Ausland. Die russische Regierung deckt diese verfassungswidrigen Aktivitäten aufgrund der angespannten Sicherheitslage im Nord-

Willkürliches Vorgehen gegenüber Muslimen insbesondere im Nordkaukasus, fundamentalistische Form des Islam als Druckmittel der Regierung

kaukasus. Besonders in Tschetschenien steht die Verletzung der Religionsfreiheit im engen Zusammenhang mit einer generellen Missachtung der Menschenrechte durch das Regime des Präsidenten Ramzan Kadyrov, der einen rechtsfreien Raum innerhalb der Russischen Föderation geschaffen hat.

Rechtsfreier Raum in Tschetschenien

Verletzungen der Religionsfreiheit auf der okkupierten Halbinsel Krim (Ukraine)

Seit der völkerrechtswidrigen Annexion der ukrainischen Halbinsel Krim im März 2014 setzte Russland seine Gesetzgebung dort durch, dies betrifft auch die Regulierung der Religionsfreiheit. Alle nach ukrainischem Recht registrierten religiösen Organisationen mussten sich einer erneuten Registrierung nach der russischen Gesetzgebung unterziehen, zahlreiche Organisationen stellten daraufhin ihre Tätigkeit ein oder führten sie als religiöse Gruppe fort. Einige religiöse Organisationen, darunter die römisch-katholischen und die lutherischen Gemeinden, mussten sich einer Expertise des russischen Justizministeriums unterziehen und für die Registrierung ihre Verbindung zu ukrainischen Stellen – Bistümern oder Verwaltungen – aus den Statuten entfernen.¹⁹ Andere religiöse Organisationen konnten aufgrund der hohen bürokratischen Anforderungen keine neue Registrierung erhalten, was zur Folge hat, dass sie sich als religiöse Gruppen ohne Rechte als juristische Person organisieren müssen. Vor der Okkupation waren 1.546 religiöse Organisationen auf der Krim registriert, ein Jahr später war nur ca. ein Prozent nach russischem Recht registriert. Die in der Ukraine legalen Zeugen Jehovas werden seit dem Verbot als extremistische Organisation in Russland 2017 auch auf der Halbinsel Krim verfolgt.

Erzwungene Registrierung führt zu Problemen

Verfolgung der Zeugen Jehovas

Besonderem Druck sind die krimtatarischen Muslime und weitere muslimische Gemeinschaften ausgesetzt, die sich einer Unterstellung unter die russische Islamische Zentralverwaltung verweigern und grundsätzlich den russischen Anspruch nicht akzeptieren. Die in Russland als terroristische Organisation verbotene Bewegung Hizb ut-Tahrir ist nach ukrainischer Gesetzgebung legal, ihre Anhängerinnen und Anhänger wurden nach der Annexion nach russischem Recht verfolgt. Die Mehrheit derjenigen, die nach rus-

(Krimtatarische) Muslime unter Druck

sischem Recht wegen angeblich unerlaubter missionarischer Tätigkeit zu Geld- und Haftstrafen verurteilt wurden, waren Muslime; vorgeworfen wurden ihnen unter anderem Gebete in Räumen, die dafür nicht angemeldet waren, und der Besitz von als extremistisch gelisteter religiöser Literatur. Menschenrechtsgruppen werten die meisten dieser Fälle als politisch motivierte Verfolgung ohne Tatbestand.

Druck auf Orthodoxe Kirche der Ukraine

Auch die Gemeinden der Orthodoxen Kirche der Ukraine (bis 2019: Ukrainische Orthodoxe Kirche – Kyiver Patriarchat) verweigern die Registrierung nach russischem Recht, ihre Gottesdienste werden darum regelmäßig durch Polizei und Sicherheitskräfte abgebrochen, ihre Gebäude sollen enteignet werden. Die zum Moskauer Patriarchat gehörenden orthodoxen Gemeinden genießen hingegen besonderen Schutz; so werden im Unterschied zu anderen Gemeinschaften Prozessionen und andere öffentliche Veranstaltungen nicht als „unangemeldete Massenveranstaltung“ oder missionarische Tätigkeit geahndet.

Verfolgung und Verbot der Zeugen Jehovas

Seit 2004 staatliche Verfolgung

Die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in Russland nachgewiesenen Zeugen Jehovas wurden nach der sowjetischen Verfolgung erst 1996 rehabilitiert; seit 2004 unterliegen sie neuer staatlicher Verfolgung. Während zunächst vor allem lokale Gemeinden unter Druck gerieten und die Literatur der Gemeinschaft als extremistisch verboten und vernichtet wurde, werden seit 2009 auch Gläubige für ihre Religionsausübung verfolgt. Dabei berufen sich die Gerichte auf das Gesetz zur Extremismusbekämpfung; nach Einschätzungen des Expertenrates des Justizministeriums sind sowohl die Ablehnung von Wehrdienst, Bluttransfusion und Wahlbeteiligung als auch die generelle Einstellung zum russischen Staat als extremistisch einzuschätzen. 2017 folgte nach Jahren der Rechtsunsicherheit und willkürlicher Verfahren das generelle Verbot der Zentralverwaltung der Zeugen Jehovas in Moskau und damit die Auflösung der Religionsgemeinschaft in Russland.

Auflösung der Religionsgemeinschaft 2017, Enteignungen, Inhaftierungen, Folter

Infolge dieses Beschlusses begannen in ganz Russland weitreichende Verfolgungen und Enteignungen. Im Juli 2021 liefen 409 Untersuchungsverfahren, 51 Zeugen Jehovas wurden zu mehr-

jährigen Haftstrafen verurteilt, zahlreiche andere Mitglieder standen unter Hausarrest oder hatten Reiseverbot. In verschiedenen Städten sind Fälle von Folter und Missbrauch gegen Zeugen Jehovas in der Haft bekannt, regelmäßig kommt es zu Hausdurchsuchungen. 87 Zeugen Jehovas sind durch Memorial als politische Gefangene anerkannt.²⁰

VERLETZUNGEN DER RELIGIONSFREIHEIT DURCH NICHTSTAATLICHE AKTEURE

Xenophobe gesellschaftliche Tendenzen

Durch die enge Verknüpfung von russischer Identität mit der orthodoxen Kirche und den traditionellen Religionen stehen andere Religionen tendenziell unter Verdacht, ausländische Sekten zu vertreten. Dies betrifft vor allem freikirchliche Gemeinschaften und neue religiöse Gemeinschaften, aber auch die Zeugen Jehovas, die in den Medien grundsätzlich als Sekten bezeichnet werden. Damit verbunden sind Vorurteile und verbale Angriffe an Schulen und Arbeitsplätzen sowie Stigmatisierungen im öffentlichen Leben. Besonders auffällig sind entsprechende mediale Stimmungen bezüglich der annektierten Halbinsel Krim. Seit der staatlichen Verfolgung von Zeugen Jehovas kam es zu fristlosen Kündigungen bzw. Einstellungsverweigerungen bei Bekanntwerden der Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas.

Diskriminierung nichttraditioneller Religionsgemeinschaften

Von gesellschaftlicher Intoleranz sind auch Juden und Muslime betroffen. Während sich Antisemitismus in gewalttätigen Übergriffen vor allem auf Arbeitsmigrantinnen und -migranten äußert, kommt Antisemitismus vor allem in alltäglichen Vorurteilen (wirtschaftlicher Erfolg, Aussehen, bestimmte Namen) zum Ausdruck. 2017 wurde von der ROK ein neues Verfahren eröffnet, welches unter anderem nachweisen soll, dass die Ermordung der Zarenfamilie 1918 ein jüdischer Ritualmord war. Diese Version wurde bereits mehrfach durch die jüdische Gemeinde Russlands als antisemitisch kritisiert, allerdings hat auch das Zentrale Ermittlungskomitee der Russischen Föderation eine neue Überprüfung aufgenommen. Im

Intoleranz gegenüber Juden und Muslimen

Antisemitismus von Seiten der ROK und des Staates

Internet sind ausführliche Informationen über den angeblichen Ritualmord und die jüdische Verschwörung gegen das russische orthodoxe Volk ohne Einschränkung durch die Behörden zu finden.

Verbindung von nationalistischen, ultrarechten Bewegungen und orthodoxen Akteuren

Die Berichte des analytischen Zentrums Sova weisen jährlich auf die Verbindung von nationalistischen und ultrarechten Bewegungen mit orthodoxen Akteuren hin.²¹ Zahlreiche dieser Vereinigungen berufen sich darauf, das Erbe der „Heiligen Rus“ und konservative orthodoxe Werte zu vertreten, sie haben orthodoxe Symbolik in ihren Erkennungszeichen. Anhänger dieser Vereinigungen sind maßgeblich an Protesten gegen und Übergriffen auf LGBTI*-Personen, Migrantinnen und Migranten sowie Veranstaltungen mit religionskritischer Kunst beteiligt. Mehrere dieser Organisationen wurden in den vergangenen Jahren als extremistische Vereinigungen verboten, eine öffentliche Distanzierung der ROK erfolgt nur im Fall gewaltsamer Eskalation.

Vandalismus und Protest gegen den Bau von Kultusgebäuden

Die enge Verbindung von autoritärer Staatsführung und Russischer Orthodoxer Kirche haben in den vergangenen Jahrzehnten zu gesellschaftlichem Protest gegen eine zunehmende Klerikalisierung geführt, der teilweise in Vandalismus eskaliert. Jedes Jahr werden mehrere Fälle von Angriffen auf Kirchen dokumentiert, geplante Kirchbauprojekte müssen oft gegen massiven öffentlichen Protest durchgesetzt werden. Dies betrifft unter anderem die Regionen mit mehrheitlich nichtorthodoxer Bevölkerung wie Tatarstan oder Burjatien, wo die oft vom Staat geförderten Kirchenbauprojekte als Angriff auf die lokale religiöse Tradition verstanden werden.

Eskalierende Proteste gegen zunehmende Klerikalisierung

Antimuslimischer und antisemitischer Vandalismus

Auch über antimuslimischen und antisemitischen Vandalismus wird regelmäßig berichtet, betroffen sind meist Kultusgebäude oder Friedhöfe. Polizei und Gerichte verfolgen diese Vorfälle meist als „Vandalismus“ und nicht als Fälle gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (Rassismus, Antisemitismus oder Antiislamismus), was ein höheres Strafmaß bedeuten würde.

DIALOGPOTENZIAL

Entsprechend der multikulturellen und -konfessionellen Identität Russlands bestehen auf verschiedenen Ebenen interreligiöse Strukturen, die der Verständigung und der gemeinsamen Interessenvertretung dienen. Der Interreligiöse Rat Russlands wurde 1998 auf Initiative der Russischen Orthodoxen Kirche gegründet, Patriarch Kirill ist der Ehrenvorsitzende, der Sekretär des Rates ist ebenfalls Vertreter der ROK. Der Rat vereint die mit dem Gesetz von 1997 definierten traditionellen Religionen Russlands und vertritt deren Interessen auf föderaler Ebene. Bisher setzt sich der Rat jedoch vor allem für den Schutz traditioneller Werte in Russland ein und äußert sich nur zu Einschränkungen der Religionsfreiheit außerhalb Russlands, besonders zur Verfolgung der Christen im Nahen Osten. Im Fall der Hare-Krishna-Bewegung hat der Rat sogar im Sinne einer Einschränkung der Bewegung plädiert und ist damit eher ein Instrument staatlich dirigierter Zivilgesellschaft.

Interreligiöser Rat Russlands setzt sich für Schutz traditioneller Werte ein

Aufgrund der generellen Einschränkungen zivilgesellschaftlichen Engagements und der staatlichen Vereinnahmung sämtlicher Dialogformate verläuft der Einsatz für Religions- und Gewissensfreiheit in erster Linie als Aufklärungsarbeit über internationale Netzwerke und auf der lokalen Graswurzelebene. In der ROK kann öffentliches Eintreten für religiöse Minderheiten zu innerkirchlicher Kritik und Abmahnung führen, so dass entsprechende Initiativen selten und dann eher nichtöffentlich erfolgen. Der vorhandene zivilgesellschaftliche Einsatz gegen die Unterdrückung religiöser Minderheiten (vor allem im Fall der Zeugen Jehovas) und gegen die staatliche Bevorzugung der ROK wird zunehmend durch die staatliche Listung unabhängiger Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) als „ausländische Agenten“ erschwert. In dieser Situation liegt besonderes Potenzial zur Stärkung der Religionsfreiheit bzw. dem Schutz vor Verletzungen von Religions- und Gewissensfreiheit in der lokalen und niedrigschwelligen Kooperation von unterschiedlichen Religionsgemeinschaften. Auch wenn die Verletzung von Religionsfreiheit selten im Dialog diskutiert wird, sorgen gemeinsame Projekte und persönliche Kontakte für eine geringere Vulnerabilität kleinerer Religionsgemeinschaften.

Generelle Einschränkung zivilgesellschaftlichen Engagements

Potenzial liegt in lokalen Kooperationen von Religionsgemeinschaften

FAZIT

Die Lage der Religions- und Gewissensfreiheit in der Russischen Föderation ist im Kontext der allgemeinen Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Russland als besorgniserregend einzuschätzen. Auch wenn Religionsfreiheit durch die Verfassung gesichert wird und Russland sich durch die Unterzeichnung verschiedener internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Religionsfreiheit verpflichtet hat, sind religiöse Minderheiten und religionskritische Bewegungen großem Druck ausgesetzt. Die Verfolgung der Zeugen Jehovas und verschiedener muslimischer Vereinigungen als extremistische Organisationen zeigt, wie Russland die Gesetzgebung im Interesse loyaler und patriotischer Gemeinschaften ausgehöhlt hat. Bürokratische Hürden und fehlende Konkretisierungen in den Gesetzestexten machen den Schutz der Religionsfreiheit zu einem Instrument willkürlicher Unterdrückung Andersdenkender. Die staatlich gestützte gesellschaftliche Xenophobie führt zu Vandalismus und Alltagsdiskriminierung, gegen die kein ausreichender Rechtsschutz vorhanden ist.

Die Sonderstellung der Russischen Orthodoxen Kirche ist in dieser Situation äußerst problematisch. Die ideologische Allianz zwischen Staat und Kirchenführung untermauert aktuell die Marginalisierung anderer Religionsgemeinschaften. Die ROK ist in der privilegierten Position, Verletzungen der Religionsfreiheit zu definieren, Ermittlungsverfahren anzustoßen und die Gesetzgebung zu beeinflussen. Sie nutzt dieses Potenzial bisher ausschließlich im eigenen Interesse bzw. da, wo es der Außenpolitik Russlands ent-

gegenkommt, etwa beim Eintreten für die verfolgten Christinnen und Christen im Nahen Osten. Solange sich die staatlichen Einschränkungen der Zivilgesellschaft unter anderem auf den Schutz der quasi-orthodoxen Kultur berufen, ist mit einem Einsatz der ROK für religiöse Minderheiten und Gewissensfreiheit im eigenen Land kaum zu rechnen.

Anmerkungen

- 01 Vgl. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, unter: <https://data.oecd.org/russian-federation.htm> (Stand: 04.01.2021).
- 02 Vgl. Umfrage des WZIOM zur Fastenzeit 2021, 15.03.2021, <https://wciom.ru/analytical-reviews/analiticheskii-obzor/velikii-post-2021> (Stand: 27.09.2021).
- 03 Vgl. Angaben des zentralen Statistikamtes der Russischen Föderation: <https://rosinfostat.ru/religioznye-organizatsii/> (Stand: 27.09.2021).
- 04 United Nations General Assembly, International Covenant on Civil and Political Rights, 16 December 1966, entry into force 23 March 1976 (999 UNTS 171). Deutsche Übersetzung unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICCPR/ICCPR_Pakt.pdf (Stand: 10.01.2022).
- 05 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, unter: https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=_en (Stand: 10.01.2022).
- 06 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, unter: https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&clang=_en (Stand: 10.01.2022).
- 07 United Nations Human Rights Committee, General Comment No. 22: The right to freedom of thought, conscience and religion (ICCPR Article 18), 20 July 1993 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.4), Ziffer 2. Deutsche Übersetzung: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, Baden-Baden 2005, S. 92–96.
- 08 Vgl. Bielefeldt, Heiner, Religionsfreiheit – oft missverstanden, aber unverzichtbar, in: Klaus Krämer/Klaus Vellguth (Hrsg.), Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle (Theologie der Einen Welt 5), Freiburg im Breisgau 2014, S. 115–137, hier: S. 121–124.
- 09 Vgl. U.S. Department of State, 2020 Report on International Religious Freedom, unter: <https://www.state.gov/reports/2020-report-on-international-religious-freedom/russia/> (Stand: 27.09.2021).
- 10 Vgl. <https://forum18.org/archive.php?country=10> (Stand: 27.09.2021).
- 11 Vgl. <https://memohrc.org/ru/tags/svoboda-sovesti> (Stand: 27.09.2021).
- 12 Vgl. <https://www.sova-center.ru/religion/> (Stand: 27.09.2021).
- 13 Verfassung der Russischen Föderation auf der Homepage der russischen Regierung: <http://www.kremlin.ru/acts/constitution/item#chapter3> (Stand: 27.09.2021); in deutscher Übersetzung: Die Verfassung der Russländischen Föderation, in: Osteuropa Recht 67 (2021) 1, S. 58–114, unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0030-6444-2021-1-58/die-verfassung-der-russlaendischen-foederation-jahrgang-67-2021-heft-1?page=1> (Stand: 27.09.2021).
- 14 Vgl. Stoeckl, Kristina, The End of Post-Soviet Religion. Russian Orthodoxy as a National Church. Public Orthodoxy, 20.07.2020, unter: <https://publicorthodoxy.org/2020/07/20/the-end-of-post-soviet-religion/> (Stand: 27.09.2021).
- 15 Vgl. Domradio, Wenig Unterstützung für mehr Religionsunterricht in Russland. Dämpfer für Russlands orthodoxe Kirche, 06.06.2017, unter: <https://www.domradio.de/themen/kirche-und-politik/2017-06-06/wenig-unterstuetzung-fuer-mehr-religionsunterricht-russland> (Stand: 27.09.2021).

Weiterführende Literatur

- 16 Vgl. Stepanova, Elena, Langer Weg zur staatlichen Anerkennung: Theologie in Russland, in: G2W (2021) 9, S. 23–25, unter: <https://g2w.eu/zeitschrift/leseprobe/1820-langer-weg-zur-staatlichen-erkennung-theologie-in-russland> (Stand: 27.09.2021).
- 17 Vgl. Bericht der Internationalen Menschenrechts-Gruppe AGORA 2019, unter: <https://www.svoboda.org/a/29940416.html> (Stand: 12.12.2021).
- 18 Vgl. Menschenrechtszentrum Memorial, Dokumentation der politischen Gefangenen in der Russischen Föderation, 16.08.2021, unter: <https://memohrc.org/ru/specials/spisok-presleduemih-v-svyazi-s-prichastnostyu-k-hizb-ut-tahrir-obnovlyaetsya> (Stand: 12.12.2021).
- 19 Vgl. https://forum18.org/archive.php?article_id=2076 (Stand: 27.09.2021).
- 20 Vgl. Menschenrechtszentrum Memorial, Dokumentation der politischen Gefangenen in der Russischen Föderation, 16.08.2021, unter: <https://memohrc.org/ru/bulletins/spisok-lic-priznanyh-politicheskimi-zaklyuchyonnymi-pravozashchitnym-centrom-memorial-i-5> (Stand: 27.09.2021).
- 21 Vgl. SOVA-Zentrum, Bericht über Hassverbrechen und den Kampf gegen Xenophobie und radikalen Nationalismus in Russland in der ersten Jahreshälfte 2021, 15.7.2021, unter: <https://www.sova-center.ru/racism-xenophobia/publications/2021/07/d44564/> (Stand: 27.09.2021).
- Sibireva, Olga, Freedom of Religion or Belief in Russia, Restrictions and Challenges in 2020, 03.05.2021, unter: https://talkabout.iclrs.org/2021/05/03/forb_in_russia/ (Stand: 27.09.2021).
- Randall Poole, Paul Werth (Hrsg.), Religious freedom in modern Russia. Pittsburgh: University of Pittsburg Press 2018.
- Fagan, Geraldine, Believing in Russia – Religious Policy after Communism. London: Routledge 2013.

Erschienenene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar:
<https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/>

- | | | | | | | | |
|----|--|----|--|----|---|---|--|
| 55 | Länderberichte Religionsfreiheit, Russland
deutsch (2022) – Bestellnummer 600 563 | 39 | Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547 | 23 | Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531 | 8 | Länderberichte Religionsfreiheit, China
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508 |
| 54 | Länderberichte Religionsfreiheit, Niger
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 562 | 38 | Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546 | 22 | Länderberichte Religionsfreiheit, Irak
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530 | 7 | Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507 |
| 53 | Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 561 | 37 | Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545 | 21 | Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529 | 6 | Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506 |
| 52 | Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 560 | 36 | Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544 | 20 | Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528 | 5 | Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505 |
| 51 | Länderberichte Religionsfreiheit, Tadschikistan
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 559 | 35 | Länderberichte Religionsfreiheit, Oman
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543 | 19 | Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527 | 4 | Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504 |
| 50 | Länderberichte Religionsfreiheit, Sri Lanka
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 558 | 34 | Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542 | 18 | Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526 | 3 | Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503 |
| 49 | Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 557 | 33 | Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541 | 17 | Länderberichte Religionsfreiheit, Laos
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525 | 2 | Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502 |
| 48 | Länderberichte Religionsfreiheit, Thailand
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 556 | 32 | Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540 | 16 | Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524 | 1 | Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501 |
| 47 | Länderberichte Religionsfreiheit, Kasachstan
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 555 | 31 | Länderberichte Religionsfreiheit, Mali
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539 | 15 | Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523 | | |
| 46 | Länderberichte Religionsfreiheit, Tschad
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 554 | 30 | Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538 | 14 | Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522 | | |
| 45 | Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 553 | 29 | Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537 | 13 | Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521 | | |
| 44 | Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 552 | 28 | Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536 | 12 | Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520 | | |
| 43 | Länderberichte Religionsfreiheit, Turkmenistan
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 551 | 27 | Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535 | 11 | Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511 | | |
| 42 | Länderberichte Religionsfreiheit, Afghanistan
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 550 | 26 | Länderberichte Religionsfreiheit, Katar
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534 | 10 | Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 | | |
| 41 | Länderberichte Religionsfreiheit, Eritrea
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 549 | 25 | Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533 | 9 | Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509 | | |
| 40 | Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548 | 24 | Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532 | | | | |

Renovabis und missio setzen sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



missio
Internationales Katholisches
Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Postfach 10 12 48
52012 Aachen
Tel.: +49/241/7507-00
Fax: +49/241/7507-61-253
menschenrechte@missio-hilft.de



Renovabis
Domberg 38/40
85354 Freising
Tel.: +49/8161/5309-0
info@renovabis.de

Redaktion: Katja Voges
© missio 2022
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600563



Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22
BIC: GENODE33 PAX